

# Bundeshilfe für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen

Nur als Zuschussvariante möglich

## Heizungsförderung für Privatpersonen - KfW

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten für Anlagen zur Wärmeerzeugung beträgt:

- 30.000 € für die erste Wohneinheit,
- jeweils 15.000 € für die zweite bis sechste Wohneinheit,
- jeweils 8.000 € ab der siebten Wohneinheit.

Heizungsanlage	Grundförderung	Klimageschwindigkeitsbonus <sup>2</sup>	Einkommensbonus <sup>3</sup>
Solathermische Anlagen	30%	20%	30%
Biomasseheizungen <sup>4</sup>	30%	20%	30%
Wärmepumpen <sup>1</sup>	30%	20%	30%
Brennstoffzellenheizung	30%	20%	30%
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrkosten)	30%	20%	30%
Innovative Heizungstechnik	30%	20%	30%
Gebäudenetzanschluss	30%	20%	30%
Wärmenetzanschluss	30%	20%	30%

## Einzelmaßnahmen - Bafa

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten beträgt 30.000 € pro Wohneinheit.

**iSFP-Bonus:** Die Höchstgrenze erhöht sich auf 60.000 € pro Wohneinheit, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan vorliegt. Zusätzlich erhöht sich der Fördersatz ggf. um 5 %.

Einzelmaßnahme	Grundförderung	iSFP-Bonus
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15%	5%
Anlagentechnik (außer Heizung)	15%	5%
Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes	30%	-
Anschluss an ein Gebäudenetz	30%	-
Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15%	5%
Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50%	-



### <sup>1</sup>Effizienzbonus

Sie erhalten den Effizienzbonus von 5% für effiziente, elektrisch angetriebene Wärmepumpen sowie für die anteiligen Kosten für Wärmepumpen bei bivalenten Kombi- und Kompaktgeräten. Voraussetzung ist, dass Sie als Wärmequelle Wasser, das Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen.

### <sup>2</sup>Klimageschwindigkeitsbonus

Als selbstnutzender Eigentümer erhalten Sie den Klimageschwindigkeitsbonus, wenn Sie Ihre funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gas-Etagen-, Nachtspeicherheizung oder Ihre mindestens 20 Jahre alte Gasheizung oder Biomasseheizung austauschen und die alte Heizung fachgerecht demontiert und entsorgt wird.

Für die Errichtung von Biomasseheizungen wird der Klimageschwindigkeitsbonus nur gewährt, wenn diese mit einer solarthermischen Anlage, einer Photovoltaik-Anlage zur elektrischen Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert werden.

### <sup>3</sup>Einkommensbonus

Als selbstnutzende Eigentümerin oder selbstnutzender Eigentümer erhalten Sie den Einkommensbonus, wenn Ihr Haushaltsjahreseinkommen max. 40.000 € beträgt.

### <sup>4</sup>Emissionsminderungszuschlag

Sie erhalten den Emissionsminderungszuschlag, wenn Sie Biomasseanlagen errichten, die nachweislich den Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m<sup>3</sup> einhalten. Der Zuschlag wird unabhängig von der Höchstgrenze der förderfähigen Gesamtkosten gewährt und beträgt pauschal 2.500 Euro.

**Bitte beachten Sie:** Wenn Sie den Emissionsminderungszuschlag beantragen, reduzieren sich die förderfähigen Gesamtkosten für die Grund- und Bonusförderung um pauschal 2.500 Euro. Die förderfähigen Gesamtkosten müssen nach Abzug mindestens 300 Euro (brutto) betragen.

## Baubegleitung

Die Kosten der Baubegleitung durch einen Sachverständigen werden zu **50 Prozent** gefördert.

Ein- und Zweifamilienhaus	Förderfähige Kosten max. 5.000 Euro pro Antrag
Mehrfamilienhaus	Förderfähig Kosten 2.000 Euro/Wohnung max. jedoch 20.000 Euro pro Antrag

## Lieferungs- und Leistungsvertrag

Um einen Antrag stellen zu können, **muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen, in dem eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthalten ist.** Darin ist mit Ihrem Fachunternehmen vereinbart, dass der Vertrag erst in Kraft tritt, wenn Sie von der KfW eine Förderzusage für Ihr Vorhaben erhalten. Aus dem Vertrag muss sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergeben. Das Datum darf nicht außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.